

EINKAUFSDINGUNGEN 2006

I. Allgemeines/ Auftrag

Diese Bedingungen gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur soweit sie mit diesen Bedingungen übereinstimmen oder wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Das gilt auch, wenn die Bedingungen des Lieferanten einen Vorrang der dortigen Regelung vorsehen.

Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Die Auftragsannahme ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wir können die Bestellung widerrufen, wenn die Auftragsbestätigung nicht unverzüglich bei uns eingeht. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zustimmen. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder die Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

Kosten und Aufwendungen jeglicher Art, die beim Lieferanten mit der Angebotsstellung entstehen, insbesondere Ausarbeitungen, Betreuung, Reisen, etc., werden von uns nicht vergütet bzw. erstattet.

Wir können Änderungen des Vertrages auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei einer Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

Bei Bestellungen von Materialien, für die ein DIN-Sicherheitsdatenblatt existiert, hat der Lieferant uns dieses unaufgefordert zuzuleiten.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag ganz oder in wesentlichen Teilen an Dritte weiterzugeben. Erteilen wir die Zustimmung, so bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung verantwortlich.

II. Preise/ Zahlung

Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Sie gelten als unwiderruflich vereinbart bis zur restlosen Erfüllung bzw. bis zum Vertragsende, sofern uns keine Preisermäßigungen zugutekommen. Ermäßigen sich die Preise des Lieferanten gemäß dessen allgemeiner Preislisten zwischen Bestellung und Ablauf der Zahlungsfristen, so gelten die Ermäßigungen auch uns gegenüber. Der Lieferant ist verpflichtet, uns Ermäßigungen mitzuteilen und deren Höhe im Streitfall nachzuweisen.

Der Preis ist die Vergütung des Lieferanten für sämtliche Kosten, Auslagen, Lasten, Verpflichtungen und/oder Auflagen jeder Art. Er berücksichtigt alle Umstände und Besonderheiten des Auftrags und beinhaltet sämtliche Kosten für Versicherung, Verpackung, Laden, Keilen und Befestigen auf dem Transportmittel, Transport, Verzollung, Abladen und Handhabung an der vereinbarten Lieferanschrift.

Ein Mehrpreis infolge Ausführungsänderung ist uns unverzüglich mitzuteilen und bedarf vor Auslieferung der Ware oder Ausführung der schriftlichen Zustimmung.

Preiserhöhungen sind nur möglich, wenn für diese mindestens zehn Tage vor Wirksamwerden unsere schriftliche Zustimmung eingeholt wird.

Mangels gesonderter Vereinbarung zahlen wir nach vollständigem Eingang der Ware oder Leistung und nach Eingang der Rechnung innerhalb 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder 60 Tagen netto. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang und auch bei bzw. gegen Forderungen von mit uns verbundenen Unternehmen zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Die Abtretung von Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant.

III. Lieferzeit

Die Ware muss zum vorgegebenen Termin der von uns bezeichneten Empfangsstelle zugegangen sein. Dies gilt entsprechend für das Erbringen sonstiger Leistungen. Für die rechtzeitige Lieferung ist auch erforderlich die Übergabe der gesamten nach Gesetzen oder Verordnungen vorgeschriebenen

sowie der mit uns vereinbarten Dokumentationen und Unterlagen in deutscher Sprache, z. B. Zulassungen, Prüfzeugnisse, EMPB nach VDA, Konformitätsbescheinigungen, Langzeitlieferanten-erklärungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Benutzerhandbücher etc.

Mögliche Terminverschiebungen hat der Lieferant unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Annahme der verspäteten Lieferung durch uns enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Auf das Ausbleiben notwendiger Unterlagen, Daten, Beistellungen etc., die von uns zu liefern sind, kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

Bei vorzeitiger Lieferung behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede angefangene Woche der Verspätung 1 %, im Ganzen aber höchstens 10 % des Lieferwertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant ist berechtigt, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Höhere Gewalt, Streik, oder sonstige vom Lieferanten nicht zu vertretende Umstände, die es ihm unmöglich machen, den Vertrag ganz oder teilweise innerhalb der vereinbarten Lieferzeit zu erfüllen, berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder seine Ausführung auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegen uns entstehen.

IV. Lieferung/ Versand

Bei Vereinbarung über gesonderte Kostentragung ist Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Postpakete und Postgüter sind frei aufzugeben.

Lieferung und Versand zu der von uns angegebenen Empfangsstelle erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, also frei Empfangsstelle, DDU Incoterms 2000. Dieser hat für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insb. auch zur Kennzeichnung, Sorge zu tragen.

Wenn eine Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten vereinbart ist, oder wenn wir Frachtzahler sind, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern oder die entsprechende Routineorder zu beachten. Das verauslagte Porto ist in der Warenbelastung zu belasten.

Sämtliche Transportkosten sind uns generell rechtzeitig vorab mitzuteilen, so dass wir gegebenenfalls die Ware selbst abholen lassen können.

Dem Spediteur ist – sofern wir Frachtzahler sind – aufzugeben, dass wir als Verbotskunde im Sinne des § 39 ADSp (Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen) auftreten und demzufolge Beträge für Rollfuhr- und Speditionsversicherungsschein (RVS/SVS) nicht anerkennen.

Über-, Teil- oder Vorablieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Etwa entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen wird vorbehalten. Mit Bezahlung gehen alle gelieferten Waren in unser Eigentum über. Der Lieferant steht dafür ein, dass entgegenstehendem Eigentumsvorbehalte oder sonstige Rechte Dritter an den gelieferten Waren nicht bestehen.

V. Mängel/ Haftung

Wir behalten uns das Recht vor, beim Lieferanten nach vorheriger Ankündigung auftragsbezogene Kontrollen, während dessen üblichen Geschäftszeiten vorzunehmen, ohne dass dadurch die Mängelhaftung des Lieferanten beschränkt würde.

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Leistung sach- und rechtsmängelfrei und insbesondere unter steter Beachtung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und Normen sowie dem neusten Stande der Technik entsprechend zu erbringen.

Der Lieferant gewährleistet, dass die Anforderungen der Qualitätssicherungsvorgaben erfüllt werden. Er garantiert die Verwendung zweckentsprechender Materialien, sachgemäße Konstruktion oder Bauart und Ausführung, einwandfreie

Funktionieren, Erreichen der vereinbarten Leistung unter den vereinbarten Bedingungen. Er garantiert die Einhaltung aller technischen Daten, Spezifikationen und Qualitätsstandards, die in Zeichnungen von uns und/oder Liefervorschriften angegeben sind. Bei durch uns erfolgter Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns entsprechende Nachweise ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung zu stellen.

Mängel der gelieferten Ware einschließlich der Dokumentation werden vom Lieferanten nach entsprechender Mitteilung behoben. Dies geschieht nach unserer Wahl durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung zum Erfüllungs- oder Lieferort. Der Lieferant trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung der mangelhaften Ware.

Führt der Lieferant die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist durch, so sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, den Preis zu mindern und/oder Schadensersatz zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Lieferant außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung innerhalb angemessener Frist durchzuführen oder über das Vermögen des Lieferanten das (vorläufige) Insolvenzverfahren beantragt ist.

Der Lieferant stellt uns im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer gewerblicher Schutzrechte Dritter durch Lieferungen hiermit frei, sofern er den Rechtsmangel zu vertreten hat. In diesem Falle hat er uns den Schaden, einschließlich etwaiger Regressansprüche der Abnehmer, zu ersetzen.

Im Falle einer beim Lieferanten drohenden oder eingetretenen Insolvenz sind wir berechtigt, einen angemessenen Sicherheitseinbehalt für die Dauer der jeweils relevanten Gewährleistungszeiträume vorzunehmen. Wir sind auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

Der Lieferant haftet uns gegenüber für jedes Verschulden, insbesondere auch für jede Form der Fahrlässigkeit seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Werden wir im Zusammenhang mit den Lieferungen oder aufgrund von Produkthaftungsrecht in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant hiermit insoweit frei, als er unmittelbar haften würde. Gleiches gilt, wenn eine Inanspruchnahme von uns wegen nachträglicher Änderung der Werbeaussagen oder Produktbeschreibungen des Lieferanten erfolgt. Sonstige Rückgriffsrechte bleiben unberührt.

Der Lieferant trägt alle mit einer von ihm zu verantwortenden Rückrufaktion verbundenen Kosten (insb. Selektionskosten). Der Lieferant hat einen Haftpflichtversicherungsschutz in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos wird der Lieferant sich in angemessener Höhe bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelgewährleistung versichern. Auf Verlangen wird der Lieferant einen entsprechenden Versicherungsnachweis führen.

Das Personal des Lieferanten untersteht während der Tätigkeit in unseren Betrieben der bei uns gültigen Arbeitsordnung. Der Lieferant hat die bei uns geltenden Kontrollbestimmungen zu beachten und ist allein verantwortlich für sein Personal. Der Lieferant haftet hierfür vollumfänglich und übernimmt alle aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften bei uns anfallenden Kosten.

Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren in 36 Monaten ab Anzeige des Mangels. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns bereit gestellten Materialien und Werkzeuge bleiben in unserem Eigentum mit der Maßgabe, dass wir als Hersteller und Schutzrechtsinhaber gelten und auch an den durch Verarbeitung und Verwendung dieser Materialien und Werkzeuge hergestellten Sache das Miteigentum unmittelbar im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung erwerben.

Die Materialien und Werkzeuge sind unter besonderer Kennzeichnung für uns getrennt zu lagern und zu verwalten und z.

B. gegen Feuer-, Wasserschäden und Diebstahl zu versichern. Ihre Verwendung ist nur für die beauftragte Auftragsausführung zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.

Mangels gesonderter Vereinbarung bleiben von uns zur Verfügung gestellte Paletten und sonstige Transportmittel unser Eigentum und sind auf Aufforderung zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe behalten wir uns die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

VII. Geheimhaltung/Schutzrechte

Bestellungen und von uns erhaltene technischen und kaufmännischen Unterlagen, Daten, Muster, Werkzeuge, Konstruktionspläne und sonstige Informationen sind strikt geheim zu halten. Sie unterliegen unseren alleinigen Eigentums- und Urheberrechten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zugänglich gemacht werden. Diese sind schriftlich auf die Eigentums- und Urheberrechte hinzuweisen und zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Sämtliche übergebenen Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung der Bestellung zu verwenden. Dem Lieferanten ist es nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erlaubt, Kopien der übergebenen Unterlagen zu fertigen oder Informationen zu speichern. Nach Abwicklung der Bestellung sind uns unaufgefordert sämtliche Unterlagen, einschließlich Kopien zurückzugeben und gespeicherte Daten zu löschen.

Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf, insb. zu Werbezwecken, nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung hingewiesen werden.

Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die zuvor genannten Punkte behalten wir uns die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere auf Unterlassung, vor.

Soweit im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtung vom Lieferanten personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichtet sich der Lieferant, seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis u. a. gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hinzuweisen.

In unseren Betrieben und auf unseren Werksgeländen ist der Lieferant verpflichtet, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Dritte (i. F. Personal) zu überwachen und zur Befolgung und Beachtung der für solche Betriebe erlassenen besonderen gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Vorschriften und Anordnungen, insbesondere hinsichtlich Arbeitssicherheit und ordnungsgemäßer Meldung der von ihm eingesetzten Personen, und die Bestimmung der „Convention on the rights of the child dated 20 November 1989“ – die die Arbeit von Kindern unter 15 Jahre verbietet -, einzuhalten. Diese Vorschriften sind bindend und wesentliche Vertragsbestandteile.

VIII. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit der der von ihnen verfolgte, wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht wird.

Erfüllungsort ist die von uns bestimmte Empfangsstelle. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist ausschließlich unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Geschäftssitz zu verklagen.